

Landkreis Anhalt- Bitterfeld

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

**Ausschreibung zur Lieferung von Erdgas
für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Ausschreibungsgegenstand

Ausschreibung und marktorientierte Beschaffung von Erdgas für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld für den Lieferzeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026.

Gegenstand der Vergabe ist die Lieferung von Erdgas für die Abnahmestellen des Auftraggebers, die im Leistungsverzeichnis (Anlage 2) aufgelistet sind.

Die Ausschreibung erfolgt im Namen und für Rechnung:

Landkreis Anhalt- Bitterfeld

Am Flugplatz 1

06366 Köthen

Alle aufgeführten Abnahmestellen sind ab dem **01.01. 2026** vertragsfrei.

Leistungsumfang

Der voraussichtliche Gesamterdgasbedarf beläuft sich auf ca. 8.146.000 kWh je Lieferjahr und verteilt sich auf 24 Lieferstellen ohne Leistungsmessung und 3 Lieferstellen mit Leistungsmessung. Detaillierte Angaben zu den Lieferstellen sind der Lieferstellenliste (Anlage 2) zu entnehmen.

Die Verbräuche wurden auf der Basis der Jahresabrechnungen 2023 ermittelt.

Diese Daten stellen lediglich einen Orientierungsrahmen für die Angebotskalkulation und keine verbindlichen Entnahmemengen dar, da die tatsächlichen Entnahmemengen in dem Jahr 2026 nutzungsbedingt von den ermittelten Entnahmemengen auf der Basis der Verbrauchsdaten aus dem Jahr 2023 abweichen können.

Inhalt der Leistungsbeschreibung

- | | |
|----------|----------------------------------|
| Anlage 1 | Vertrag zur Lieferung von Erdgas |
| Anlage 2 | Lieferstellenliste |
| Anlage 3 | Angebot zur Gasbelieferung |

VERTRAG ZUR LIEFERUNG VON ERDGAS

zwischen dem

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

vertreten durch

den Landrat Herrn Grabner

als Auftraggeber

- im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt –

und dem

Energieversorgungsunternehmen

- im Folgenden Auftragnehmer (AN) genannt -

- die Parteien einzeln oder zusammen auch Partner genannt -

VORBEMERKUNGEN

1. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld beabsichtigt, durch diesen Vertrag einen sicheren und wirtschaftlichen Gasbezug seiner Lieferstellen - gemäß der Anlage 2 - einheitlich zu regeln.
2. Dazu sind in der Anlage alle Lieferstellen aufgeführt. In diesem Vertrag zur Lieferung von Erdgas werden der Umfang der zu beliefernden Lieferstellen, die Preise und Preisgestaltung sowie die Abrechnung, die Laufzeit und die allgemeinen Vertragsangelegenheiten geregelt.
3. Der AG geht derzeit nicht davon aus, dass es im Zeitraum bis zum 31.12.2026 zu signifikanten Änderungen in der Gesamtabnahmemenge der Abnahmestellen kommt.
Eine Abrechnung von Mehr- oder Mindermengen ist ausgeschlossen. Eine Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch zu dem angebotenen Energiepreis.

Inhaltsübersicht

- 1. Liefergegenstand- und Bezugsverpflichtung**
- 2. Verfahrensart**
- 3. Art und Umfang der Lieferung**
- 4. Preisgestaltung**
- 5. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung**
- 6. Rechnungsstellung**
- 7. Lieferstellenbereitstellung**
- 8. Bieterfragen/Kommunikation**
- 9. Zuschlagskriterien**
- 10. Angebotsabgabe**
- 11. Preise, Preisanpassung**
- 12. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen, Abrechnung**
- 13. Laufzeit des Vertrages**
- 14. Messungen**
- 15. Datenlieferung**
- 16. Befreiung von der Leistungspflicht/Unterbrechung der Lieferung**
- 17. Haftung bei Lieferungsstörungen**
- 18. Salvatorische Klausel**
- 19. Vertragssprache, Schriftform**
- 20. Rechtsnachfolge**
- 21. Gerichtsstandvereinbarung**
- 22. Meinungsverschiedenheiten**
- 23. Schlussbestimmungen**

§ 1 Liefergegenstand- und Bezugsverpflichtung

1. Zur Abdeckung des Bedarfs an Erdgas für SLP und RLM-Abnahmestellen benötigt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Auftraggeber) für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 einen neuen Gasliefervertrag.
2. Der Gasliefervertrag ist ein Kaufvertrag über Erdgas. Er regelt die Lieferung von Erdgas einschließlich der notwendigen Netznutzung und Messung sowie Abrechnung, mit dem Ziel der sicheren Versorgung zu wirtschaftlichen Bedingungen.
3. Die Lieferung erfolgt frei Messeinrichtung der jeweiligen Zählpunkte gemäß Anlage 2 des Gasliefervertrages.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die in der Anlage 2 genannten Lieferstellen des Auftraggebers mit Erdgas zu beliefern.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich für alle in der Anlage 2 genannten Lieferstellen seinen gesamten Bedarf an Erdgas vom Auftragnehmer zu beziehen.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Erdgas nach den Bestimmungen dieses Vertrages abzunehmen und zu vergüten.
7. Lieferbeginn für die Abnahmestellen des AGs ist der 01.01.2026.
Lieferende für die Abnahmestellen des AGs ist der 31.12.2026.
8. Die Abnahmestellen sind in der Anlage 2 benannt.

§ 2 Verfahrensart

Das vorliegende Verfahren findet als offenes Verfahren im Sinne des § 119 Abs. 3 GWB statt. Bieter haben ihre Angebote auf elektronischem Weg über das Portal der eVergabe einzureichen und zwingend die geforderten Erklärungen beizufügen. Die Angebote können nicht verhandelt werden.

§ 3 Art und Umfang der Lieferung

1. Der voraussichtliche Gesamtjahreserdgasbedarf der in der Anlage 2 genannten Lieferstellen beläuft sich auf ca. 8.146.000 kWh.
2. Die Parteien werden die Anlage 2 zum Gasliefervertrag jeweils ändern, wenn weitere Abnahmestellen des Auftraggebers (z.B. durch Neubau oder Erweiterung) neu hinzukommen oder bestehende Lieferstellen (z.B. durch Stilllegung, Nutzungsaufgabe oder Veräußerung) wegfallen.
3. Hinzukommende und wegfallende Verbrauchseinrichtungen sind vorab mit einer Mindestfrist (6 Wochen) zu benennen, damit der AN genügend Zeit für die An- und bzw. Abmeldung der Netznutzung beim örtlichen Netzbetreiber hat.

4. Die Lieferung und der Bezug des Erdgases erfolgen frei Lieferstellen des Auftraggebers. Die Schließung der vertraglichen Vereinbarungen zur Netznutzung der jeweiligen Lieferstellen mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber obliegt dem Auftragnehmer.

§ 4 Preisgestaltung

Gefordert wird der Energiepreis (EP₂₀₂₆), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$\text{EP}_{2026} = \text{EEX}_{2026} + \text{Z}_{2026}$$

EEX₂₀₂₆ = Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte für das Marktgebiet THE-Gas (Settlement prices on Calendars Cal-26) in ct/kWh

Z₂₀₂₆ = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Änderungen der Netznutzungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern und Abgaben werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

§ 5 Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung

1. Zwischen der Angebotsstellung durch den Bieter und dem Tag der Zuschlagserteilung liegt ein nicht geringer zeitlicher Abstand. Im Hinblick auf schwankende Gaspreise auf den Großhandelsmärkten bzw. der European Energy Exchange (EEX), erfolgt die finale Preisfixierung und Beschaffung der Verbrauchsmenge für das Jahr 2026 in einer Tranche an dem Tag der Zuschlagserteilung.
2. Die Beschaffung erfolgt, in dem der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter eine schriftliche Willenserklärung zum Kauf der Tranche aufgibt (per E-Mail oder Fax). Diese muss bis 14 Uhr eines Kalendertages beim Versorger eingehen, sodass die Menge von diesem beschafft werden kann. Sollte die Willenserklärung nach 14 Uhr bei dem Energieversorger eintreffen, gelten die Handelspreise des nächsten Handelstages.
3. Für die Berechnung des Energiepreises gilt der jeweilige Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (Settlement prices on Calendars).
4. Der Auftragnehmer hat nach Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber einen Nachweis über die Eindeckung der dieser Ausschreibung zu Grunde liegenden Energiemenge zu erbringen. Der Nachweis muss mindestens folgende Informationen enthalten: Vertragspartner, über den die Eindeckung erfolgt ist, Datum der Eindeckung sowie Lieferzeitraum der eingedeckten Energiemenge. Die Erbringung des Nachweises kann über einen entsprechenden Liefervertrag o. ä. erfolgen. Wesentliche andere Vertragsbestandteile zwischen dem Auftragnehmer und seinem Vertragspartner müssen nicht offengelegt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich zum Stillschweigen über die den Nachweis betreffenden Inhalte.

§ 6 Rechnungsstellung

1. Die Rechnungsstellung an den Auftraggeber ist mittels jährlicher Abrechnung durch den AN zu garantieren. Die Ablesung obliegt dem gMSB. Optional kann der Auftraggeber auf Nachfrage des Auftragnehmers Hilfestellung bei der Erfassung von Zählerständen leisten, wenn dies von Seiten des Auftraggebers zu gewährleisten ist. Hierfür ist dem Auftraggeber im November eines Jahres eine Ableseliste durch den Energieversorger bereitzustellen.
2. Alle Rechnungen werden elektronisch im pdf-Format an folgende E-Mailadresse des Auftraggebers gesendet: zentrale.buchhaltung@anhalt-bitterfeld.de.
3. Zur ordnungsgemäßen Abrechnung der in Rechnung gestellten Leistungen des Gasversorgungsunternehmens müssen in diesen Rechnungen mindestens folgende Angaben enthalten sein:
 - Genaue Angabe der Entnahmestelle gemäß der Anl. 2 (wichtig für die Zuordnung der Rechnungen!).
 - Abrechnungszeitraum
 - Kunden-Nummer und / oder Vertragsnummer für die jeweilige Abnahmestelle
 - Bezeichnung der Abnahmestelle
 - Rechnungsnummer
 - Rechnungsdatum
 - Angabe der Fälligkeit des Rechnungsbetrages
 - Zählernummer(n), MeLo-ID(s)
 - Zählerstand Anfang und Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (sofern verfügbar)
 - Messstellenbetreiber
 - Verbrauchsmenge in kWh
 - Detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der in Rechnung gestellten Kosten
4. Darüber hinaus muss bei einem Zählerwechsel rechtzeitig eine schriftliche Mitteilung erfolgen.
5. Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten innerhalb einer Frist von 21 Werktagen nach Ende des Liefermonats zu erteilen.
6. Für alle übrigen Abnahmestellen läuft der Abrechnungszeitraum vom 01.01 bis zum 31.12. von Ablesung zu Ablesung. Der Auftraggeber zahlt grundsätzlich monatliche Abschläge auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte, im ersten Vertragsjahr auf Grundlage der genannten Verbrauchswerte. Die Abschlagsrechnungen für die SLP-Abnahmestellen müssen seitens des Auftragnehmers ebenfalls innerhalb einer Frist von 21 Werktagen gestellt werden.

§ 7 Lieferstellenbereitstellung

1. Der Auftragnehmer muss für den Auftraggeber eine digitale Liste mit Energiedaten pflegen. Die Energieverbrauchsdaten müssen in einer Sammeldatei bzw. auf einer digitalen Plattform auf die einzelne RLM-Entnahmestelle differenziert auf monatlicher Ebene vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.
2. Für Standardlastprofil-Entnahmestellen muss durch den Auftragnehmer eine digitale Liste mit Energiedaten geführt werden. Diese Angaben sollen mindestens im Turnus des Kalenderjahres aktualisiert auf Basis des Formates Microsoft Excel zur Verfügung gestellt werden. Hierfür muss die „Lieferstellenübersicht“ fortgeführt werden.

§ 8 Bieterfragen/Kommunikation

1. Sämtliche Kommunikation erfolgt über das Portal der eVergabe. Rückfragen sind bis zum **12.06.2025 bis 12:00 Uhr** möglich. Bitte nutzen Sie für Bieteranfragen ausschließlich die elektronische Plattform. Telefonische Anfragen bzw. Anfragen, die per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht bearbeitet. Antworten werden mit den Anfragen allen Wettbewerbsteilnehmern zur Kenntnis gegeben. Fragestellungen mit Hinweisen auf Ihr Unternehmen sind daher zu vermeiden. Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie in den Projektraum eingestellt wurde.
2. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder ergeben sich Fragen aus den Vergabeunterlagen, so hat der Bieter den Auftraggeber (AG) vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Eine nachträgliche Geltendmachung (nach dem Ende der Angebotsfrist) von derartigen Unklarheiten oder Widersprüchen ist ausgeschlossen.
3. Auskünfte von grundsätzlicher Natur werden allen Anbietern gem. § 9 VgV zeitnah über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt.
4. Der Bieter ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen bzw. zusätzliche Informationen und Änderungen selbst zu informieren.
5. Angebote, die auf Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt wurden, können ggf. ausgeschlossen werden.

§ 9 Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Die Kosten des Angebotes werden dabei wie folgt berechnet:

Kosten in €: $Kosten_{2026}$

wobei

$Kosten_{2026} = (EP_{2026}/100) \cdot \text{Verbrauchsmenge}$

Es gilt:

- Die Verbrauchsmenge beträgt gemäß der Lieferstellenübersicht ca. 8.146.000 kWh.

- Die Berechnung des Energiepreises für 2026 (EP2026) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreisen der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (Settlement prices on Calendar Cal-26) vom 16.06.2025.
- Die Energiepreise werden für die Berechnung der Kosten auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- Die Kosten werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Bei Preisgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Angebotsabgabe

1. Das Angebot ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller geforderten Unterlagen und des ausgefüllten Preisblattes bis zum Angebotsfristende über das Portal der eVergabe einzureichen. Nach dem Fristende ist eine Angebotseinreichung nicht mehr möglich.
2. Es ist nur eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen (keine Briefpost). Die elektronische Abgabe darf hinsichtlich einer elektronischen Unterschrift
 - gem. § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b BGB erfolgen.
3. Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform sind der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.
4. Eine Einreichung per E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht formwährend. Übersendungen per E-Mail, Fax oder Post werden nicht bearbeitet. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache verfasst ist, soll eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beigelegt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht diesen Vorgaben entsprechende Schriftstücke bei der Angebotswertung nicht zu berücksichtigen, sofern die beteiligten Mitarbeiter auf Auftraggeberseite sie nicht problemlos, zweifelsfrei und vollständig verstehen können sollten.
5. Vertreter von Bietern haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.
6. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Die Öffnung der Angebote findet ohne die Bieter statt.
7. Nebenangebote sind nicht zulässig.

§ 11 Preise, Preisanpassung

1. Der AG zahlt dem AN für seinen Verbrauch einen Energiepreis, der sich gemäß der Preisgestaltung (s. § 4), dem Angebot des EVU und dem jeweiligen Zeitpunkt der Mengenbestellung (s. § 5) ergibt.
2. Der Energiepreis beinhaltet ausdrücklich nicht:
 - a. die Kosten für die Netznutzung
 - b. die Kosten für die Messung und Abrechnung durch den Netzbetreiber oder einen Dritten Messdienstleister
 - c. Konzessionsabgabe
 - d. Erdgassteuer
 - e. Umsatzsteuer
 - f. CO₂-Bepreisung nach BEHG
 - g. Konvertierungsumlage
 - h. Gasspeicherumlage
 - i. Bilanzierungsumlage
3. Diese Bestandteile werden vom AN in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich erhoben und werden auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Erhöhungen und Senkungen dieser Preisbestandteile werden in voller Höhe (1:1) an den AG weitergegeben.
4. Sollte nach Vertragsabschluss eine weitere Energiesteuer oder sonstige, die Beschaffung, die Übertragung oder Verteilung von Energie belastende Steuer, Abgabe oder Umlage gesetzlich erhoben werden, so sind diese zusätzlich zu den vereinbarten Preisstellungen in der jeweiligen Höhe durch den AG zu tragen.

Im umgekehrten Fall einer Senkung oder eines Wegfalls ist der AN verpflichtet, die erhöhten Zahlungen in der jeweiligen Höhe an den AG zurückzuzahlen.

Die geldwerte Verrechnung von Steuererhöhungen bzw. Steuerreduzierungen erfolgt mit der Jahresendabrechnung für Abnahmestellen mit jährlicher Ablesung. Für Abnahmestellen mit monatlicher Ablesung erfolgt die Verrechnung spätestens 2 Monate nach Inkrafttreten der Steuererhöhungen bzw. Steuerreduzierungen.

5. Der AN ist nicht berechtigt, auf Grund von Schwankungen in der Abnahmemenge, Änderungen in der Abnahmecharakteristika einzelner Abnahmestellen, Zu- und Abgängen einzelner Abnahmestellen oder sonstiger Änderungen den vereinbarten Arbeitspreis zu ändern.

§ 12 Rechnungs- und Zahlungsbedingungen, Abrechnung

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

Die Abrechnung jeder Lieferstelle erfolgt gegenüber dem AG.

2. Die Rechnungsstellung erfolgt in einheitlicher Form gemäß den gesetzlichen Rechnungsbestimmungen durch den AN.

2.1 Für Lieferstellen mit einer registrierenden Leistungsmessung erfolgt die Rechnungsstellung monatlich anhand der vom Netzbetreiber übermittelten Verbrauchswerte der jeweiligen Lieferstelle.

2.2 Die Abrechnung von Lieferstellen mit Standardlastprofil erfolgt auf Basis von Abschlagszahlungen und einer Jahresendabrechnung. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber nach dem prognostizierten Verbrauch im jeweiligen Abrechnungsjahr ermittelt.

2.3 Die Rechnungslegung erfolgt separat für die einzelnen Lieferstellen. Auf den Rechnungen ist jeweils die interne Lieferstellenbezeichnung des Auftraggebers gemäß Lieferstellenliste (Anlage 2) auszuweisen.

2.4 Der AN verpflichtet sich, die Jahresendabrechnung für jede Lieferstelle lt. 2.2 spätestens 3 Monate nach Ende des Rechnungsjahres zu stellen.

2.5 Für monatliche Rechnungen und Jahresendabrechnungen tritt die Fälligkeit gemäß §17 Nr. 1 VOL/B ein.

2.6 Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, Verzugszinsen nach den §§ 247 und 288 BGB zu erheben. Zahlungseingänge ohne präzise Angaben werden laut § 367 BGB zunächst auf die entstandenen Kosten, als dann auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung verrechnet.

§ 13 Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag tritt frühestens am **01.01. 2026** in Kraft.

Der Vertrag endet am **31.12.2026** ohne schriftliche Kündigung.

2. Der Vertrag kann während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt werden, wie etwa die Nichtzahlung fälliger Rechnungen. Dann ist der AN berechtigt, eine Frist von mind. 8 Werktagen (Montag bis Freitag) zur vertragsgemäßen Erfüllung zu setzen. Verstreicht die Frist, ist der AN zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages befugt.
3. Der AG ist bei grob vertragswidrigem Verhalten (insbesondere Nichtlieferung der Erdgasmengen) berechtigt, eine Frist von mind. 8 Werktagen zur vertragsgemäßen Erfüllung zu setzen. Verstreicht die Frist, ist der AG berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

4. Beide Vertragspartner sind berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzantrag gestellt wird, ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird.
5. Sollte einer Partei während der Laufzeit des Vertrages aufgrund gesetzlicher und/oder politischer Veränderungen – insbesondere im Falle der Änderungen energierechtlicher Vorschriften, behördlicher Maßnahmen sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung die Belieferung der Abnahmestellen des AGs mit Energie bzw. die Abnahme dieser Energie nach den Bedingungen dieses Vertrages nicht mehr zumutbar sein, werden die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die vereinbarten Gaslieferungskonditionen zwischen dem AG und dem AN an die geänderten Verhältnisse anzupassen.
6. Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Vertragsverhandlungen nicht zustande, hat jeder Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag sowie etwaige damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Vereinbarungen mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
7. Eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 Messungen

1. Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt grundsätzlich mit den vorhandenen Messeinrichtungen, soweit durch den Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber keine anderen als die vorhandenen Messeinrichtungen gefordert oder zur Abrechnung der Gaslieferung erforderlich werden.
2. Messeinrichtungen müssen darüber hinaus den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 15 Datenlieferung

1. Der AN verpflichtet sich, zu Beginn eines jeden Jahres auf Anforderung des AG oder dessen Bevollmächtigten für dessen Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung beim Netzbetreiber Lastgänge für das vorangegangene Lieferjahr anzufordern und diese dem AG oder dessen Bevollmächtigten in einem gängigen EDV-Format (Excel) unentgeltlich zur Verfügung stellen.
2. Endet der Vertrag durch Zeitablauf oder Kündigung, ist dieselbe Verpflichtung des ANs zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung der Erdgaslieferung durch den AG vereinbart.

§ 16 Befreiung von der Leistungspflicht/Unterbrechung der Lieferung

1. Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder durch andere Umstände, deren Abwendung nicht in seiner Macht liegt, ganz oder teilweise verhindert sein, seinen Lieferungs- bzw. Abnahmeverpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese bis zur Beseitigung der störenden Ursachen und ihrer Folgen.
In solchen Fällen ist der Betroffene jedoch verpflichtet, den anderen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages wiederhergestellt werden.
2. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen; sofern ihnen dies mit angemessenem technischem oder wirtschaftlichem Aufwand möglich ist.
3. Der Auftragnehmer ist weiterhin von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.
4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Auftragnehmer ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.
5. Die Belieferung ist wieder aufzunehmen sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

§ 17 Haftung bei Lieferungsstörungen

1. Für Schäden, die der Auftraggeber durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung erleidet, haftet der Auftragnehmer nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt. Der Auftragnehmer weist daraufhin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des AGs gegen den Netzbetreiber bestehen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Auftragnehmers beruht.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Partner verpflichten sich vielmehr, dafür Sorge zu tragen, dass die ungültige Bestimmung nach Möglichkeiten durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, gültige Bestimmung ersetzt wird.
2. Gleiches gilt für nachträglich auftretende von den Partnern nicht bedachte Vertragslücken.

§ 19 Vertragssprache, Schriftform

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel. Mündliche Absprachen erhalten erst Gültigkeit, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt worden sind. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Abschluss, Abwicklung und Beendigung dieses Vertrages finden ausschließlich auf der Grundlage deutschen Rechts statt.
3. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 20 Rechtsnachfolge

1. Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der Partner zustimmt.
2. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden verweigert werden.

§ 21 Gerichtsstandvereinbarung

1. Für den Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt § 19 Nr.2 VOL/B.

§ 22 Meinungsverschiedenheiten

1. Die Vertragspartner werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entstehen, in den Verhandlungswegen beizulegen.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1 Vertrag zur Lieferung von Erdgas

Anlage 2 Lieferstellenliste

Anlage 3 Angebot zur Gasbelieferung mit Formel